

Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht

Edgar Stoppa/Sybille Röseler/
Sylvia Pfaff- Hofmann/Fabian Dammann

ein Beitrag zur Tagung:

Nach der Bundestagswahl – Das Ringen um die künftige Migrationspolitik

26.–28. Januar 2018 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/20180126_stoppa-et-al_arbeitsmigrationsrecht.pdf

Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht

Edgar Stoppa, Bundespolizeiakademie Lübeck / **Sybille Röseler**, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlingen und Integration / Rechtsanwältin **Sylvia Pfaff-Hofmann** und Ass. Jur. **Fabian Dammann**, Pfaff-Hofmann & Lee legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

Ablauf

I.

Die neuen Regelungen im Überblick

II.

Fallbeispiele aus der Praxis – offene Rechtsfragen

III.

Ausblick auf 2018

2

Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

Einführung

„Arbeitsmigrationsrecht“?

- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
- Erwerbstätigkeit bei Aufenthaltsgestattung
- Erwerbstätigkeit bei Duldung

Neue Regelungen?

- 19 Änderungen zum AufenthG seit 2016
- Insbesondere:
 - Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration v. 12. Mai 2017 („Arbeitsmigrationsgesetz“)

3 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 („Arbeitsmigrationsgesetz“)

1. Neue Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT-Karte)

2. Änderungen beim Aufenthalt zu Studienzwecken

3. Neuer Aufenthaltstitel für Praktikum und Freiwilligendienst

4. Neuregelungen zur Saisonarbeit

4 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

Umsetzung der:

1. Saisonarbeitnehmerrichtlinie (Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer)
2. ICT-Richtlinie (Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers)
3. REST-Richtlinie* (Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken)

* Die Bezeichnung REST stellt eine nichtamtliche Kurzbezeichnung der Richtlinie dar, da sie die beiden wichtigsten betroffenen Personengruppen („REsearchers“ und „STudents“) beinhaltet.

5 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

1. Neue Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

Neue Aufenthaltstitel gem. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG:

„Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7),
- 2a. Blaue Karte EU (§ 19a),
- 2b. ICT-Karte (§ 19b),
- 2c. Mobiler-ICT-Karte (§ 19d),
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9),
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU (§ 9a).“

6 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

1. Neue Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19b AufenthG (neu) – ICT-Karte:

- § Anwenderstaaten ICT-RL: alle EU-Staaten mit Ausnahme UK, IRL und DK (keine Anwenderstaaten: die Schengen-Staaten NOR, ISL, LIE, CH)
- § Definition der „ICT-Karte“ (ICT = intra-corporate transferee) und des „unternehmensinternen Transfers“ (Abs.1).
- § Voraussetzungen zur Ist-Erteilung der ICT-Karte für „Führungskräfte und Spezialisten“ (Abs. 2) und Trainees (Abs. 3). Zustimmung der BA ohne Vorrangprüfung (§ 10a Abs. 2 BeschV).
- § Dauer der AE bis 3 Jahre, bei Trainees bis 1 Jahr (Abs. 4).
- § Ausschlussgründe (Abs. 5 u. 6 sowie Ermessensausschlussgründe nach § 40 Abs. 3 AufenthG).

7 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

1. Neue Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

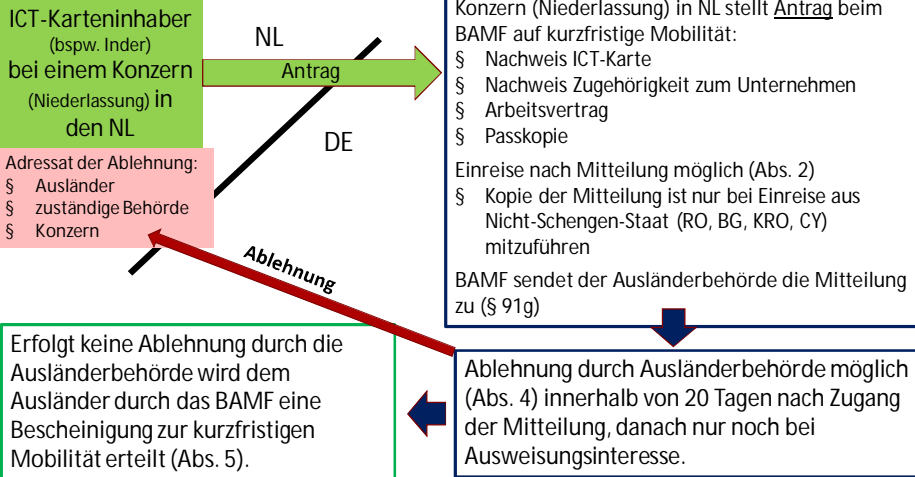
§ 19c AufenthG (neu) – kurzfristige Mobilität:

- § Befreiung vom Erfordernis eines AT für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, wenn die aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat dem BAMF Mitteilung gemacht hat über Nachweise nach Abs. 1.
- § Nach Mitteilung durch die Niederlassung ohne Versagung nach Abs. 4 darf der Arbeitnehmer einreisen und sich zum transferierten Zweck aufhalten (Abs. 2).
- § Ablehnungsgründe durch die Ausländerbehörde (Abs. 4).
- § Erfolgt innerhalb von 20 Tagen keine Ablehnung durch ABH, wird die Bescheinigung vom BAMF ausgestellt (Abs. 5).
- § Nach den 20 Tagen beim Aufenthalt des Ausländers ist eine Ablehnung durch die Ausländerbehörde nur bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses zulässig (§ 19c Abs. 4 Nr. 5)

8 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

§ 19c AufenthG (neu) - ICT - kurzfristige Mobilität - Fallbeispiel



9 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

§ 19c AufenthG (neu) - ICT - kurzfristige Mobilität - Vordruck BAMF

Mitteilungsformular kurzfristige Mobilität ICT/notification form
short-term mobility ICT

1. Angaben zur Person/personal details

Name/turname	Vorname/first name
Geburtsdatum/date of birth	Geburtsort/place of birth
Staatsangehörigkeit/nationality	Email-Adresse/email address
Passnummer/passport number	gültig bis/valid until
detaillierte Adresse/detailed address	

2. Angaben zum Aufenthaltstitel/details on the residence title

Ausstellungsstempel/stamp	Nummer des Aufenthaltstitels/number of residence title
Ausstellungsdatum/date of issue	gültig bis/valid until

3. Angaben zur Niederlassung im ersten EU-Mitgliedsstaat/details on the entity in the first member state

Name der Niederlassung/home of entity	Adresse der Niederlassung/address of entity
zugehörige Unternehmensgruppe/names of undertakings	

Zuständige Kontaktperson in der Niederlassung/relevant contact person undertaking

Nachname	Telefonnummer/phone number	Email-Adresse/email address
----------	----------------------------	-----------------------------

4. Angaben zur Niederlassung in Deutschland/details on the entry in Germany

Name der Niederlassung/home of entity	Adresse der Niederlassung/address of entity
---------------------------------------	---

5. Angaben zum Aufenthalt in Deutschland/details on the residence in Germany

Einreise/Emergency/entry date of entry	letztes Ausreisetermin/latest date of exit
--	--

Zustelladresse für die Bescheinigung über die kurzfristige Mobilität/delivery address for certificate of short-term mobility

Postleitzahl/postal code	Land/country	PLZ/zip code
--------------------------	--------------	--------------

6. Einzureichende Dokumente/required documents

Folgende Dokumente sind zusammen mit diesem Formular anzureichen:
 - Aufenthaltstitel des ersten EU-Mitgliedsstaats
 - Nachweis, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zur selben Unternehmensgruppe wie das Unternehmen im Ursprungsstaat
 - Arbeitsvertrag und Arbeitszeugnis
 - Anwerkarbeiter: gültiger Pass/Passport
 - Proof of the affiliation of the host entity to the same group of undertakings as the entity in the state of origin
 - Employment contract and possibly letter of delegation
 - Recognized, valid passport

10 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

1. Neue Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

- § 19d AufenthG (neu) – Mobiler-ICT-Karte:
- § Definition „Mobiler-ICT-Karte“ (Abs. 1)
- § Voraussetzungen zur Ist-Erteilung der Mobiler-ICT-Karte (Abs. 2).
- § Erlaubnisfiktion 20 Tage nach der Antragstellung beim BAMF (§ 91g Abs. 2) für bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen (Abs. 3) bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde.
- § Zwingende Ablehnung des Antrags bei paralleler Antragstellung gem. § 19c Abs. 1 S. 1 AufenthG oder nicht mindestens 20 Tage vor Ablauf des Aufenthalts nach § 19c Abs. 1 AufenthG vollständig gestellt (Abs. 4).
- § Keine Erteilung, wenn sich der Ausländer im Rahmen des Transfers länger im Bundesgebiet aufhalten wird als in anderen Mitgliedstaaten (Abs. 5).
- § Antragsablehnung nach Ermessen (Abs. 6).

11 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

2. Änderungen bei Aufenthalten zu Studienzwecken

Änderungen bei § 16 AufenthG:

Abs.1: Kein Ermessen mehr! Erteilung der AE, wenn von der Ausbildungseinrichtung zugelassen.

Aufenthaltszweck „Studium“ umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen:

- § Sprachkurs, wenn dies Voraussetzung für die Studienzulassung ist
- § Besuch Studienkolleg.

Abs. 2: Geltungsdauer der AE mind. 1 Jahr und soll 2 Jahre nicht überschreiten; mind. 2 Jahre bei Mobilitätsprogramm; AE wird verlängert, wenn das Studienziel noch erreicht werden kann.

Abs. 4: Verlängerung der AE auch zu einem anderen Zweck nach erfolgreichem Abschluss des Studiums; Verlängerung auch ohne Abschluss möglich, z.B. bei Wechsel in betriebliche Berufsausbildung (§ 17) oder zu den in § 16b Abs. 2 genannten Fällen, etwa im Pflegebereich.

Abs. 5: AE wird nach Abschluss des Studiums bis zu 18 Monate für Arbeitsplatzsuche verlängert

12 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

2. Änderungen bei Aufenthalten zu Studienzwecken

Abs. 6: Erteilung einer AE nach Ermessen, wenn Studierfähigkeit ggf. fraglich.
Beispiel: Masterstudium setzt Urkunde über den Bachelorabschluss voraus, diese liegt aber noch nicht vor, weil die Bachelorarbeit noch korrigiert wird.

Abs. 7: AE zur Studienbewerbung bis 9 Monate. Keine Beschäftigung erlaubt und auch keine studentische Nebentätigkeit.

Abs. 8: (aus REST-RL), Bewerbungsmöglichkeit in eine andere Einrichtung, wenn der Ausländer die Exmatrikulation o. ä. nicht zu vertreten hat.

Abs. 9: Erteilung AE zum Studium auch bei anerkannten Flüchtlingen aus anderen EU-Staaten, wenn Studium im anderen EU-Staat begonnen wurde und im Rahmen des Studiums Aufenthalte in Deutschland vorgesehen sind (Mobilitätsregelung).

Abs. 11: Keine AE nach § 16 wird u.a. erteilt für Schutzsuchende und anerkannte Flüchtlinge, für Ausländer mit Duldung, bei Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, bei Besitz einer Blauen Karte EU.

13 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

2. Änderungen bei Aufenthalten zu Studienzwecken

§ 16a AufenthG (Mobilität im Rahmen des Studiums) ersetzt § 16 Abs. 6 AufenthG a.F. und modifiziert ihn i. S. der REST-RL:

Abs. 1: Befreiung vom Erfordernis eines AT bei Mitteilung durch die aufnehmende Ausbildungseinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen.

Abs.2: Einreise und Aufenthalt nach Mitteilung erlaubt, wenn keine Ablehnung nach § 20c Abs. 3 AufenthG. Beschäftigung ist bis zu einem Drittel der Aufenthaltsdauer erlaubt einschl. studentischer Nebentätigkeiten.

Abs. 4: Bei Erwerb eines Abschlusses im Rahmen des § 16a AufenthG gelten § 16 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AufenthG entsprechend.

Abs. 6: Bescheinigung über die Einreiseerlaubnis nach 30-tägiger-Frist.

14 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

§ 16a AufenthG (Mobilität im Rahmen des Studiums) - Vordruck BAMF

Mitteilungsformular Mobilität nach § 16a AufenthG - Student/ notification form mobility - student

1. Angaben zur Person/personal details		
Nachname	Vorname/first name	
Geburtsdatum/date of birth	Geburtsort/place of birth	
Staatangehörigkeit/nationality	Einwohnermeldeadresse	
Passnummer/passport number	gültig/valid until	
derzeitige Adresse/current address		
2. Angaben zum Aufenthaltstitel/details on the residence title		
Ausbildungsmaßnahme/education	Name der Aufenthaltstitelfunktion of residence title	
Ausstellungsdatum/date of issue	gültig/valid until	
3. Angaben zur Hochschuleinrichtung im ersten EU-Mitgliedsstaat/details on the higher education institution in the first EU Member State		
Name der Hochschuleinrichtung/name of the institution	Adresse der Hochschuleinrichtung/address of the institution	
4. Angaben zur Hochschuleinrichtung in Deutschland/details on the higher education institution in Germany		
Zuständige Kontaktperson in der Hochschuleinrichtung/contact person in the higher education institution		
Nachname	Telefonnummer/phone number	E-Mail-Adresse/email address
5. Angaben zum Aufenthalt in Deutschland/details on the residence in Germany		
geplantes Einreisdatum/planned date of entry	geplantes Ausreisdatum/planned date of exit	
Zustelladresse für die Beschäftigung über die Mobilitätsvereinbarung/address for certificate of mobility		
Art der Beschäftigung/occupation	Wochenstunden/working hours	Bezahlung/remuneration
6. Einzureichende Dokumente/required documents		
Folgende Dokumente sind zusammen mit diesem Formular einzureichen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltstitel des ersten EU-Mitgliedsstaats - Nachweis über die Teilnahme an einem Studien- oder mobilitätsfördernden Programm mit Mobilitätsmaßnahmen bzw. die Vereinbarung zwischen den Hochschulen - Nachweis über die Zulassung an der aufzunehmenden Hochschuleinrichtung - wenn zutreffend: gültiger Hochschulabschluss - Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts - wenn zutreffend: gültige Aufenthaltserlaubnis 		
The following documents have to be submitted along with this form:		
<ul style="list-style-type: none"> - residence permit of the first EU Member State - evidence of the participation in a study or mobility programme with mobility measures or the agreement between the higher education institutions - proof of admission to the higher education institution - if applicable: valid passport - if applicable: proof of subsistence 		

15 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

2. Änderungen bei Aufenthalten zu Studienzwecken

§ 16b AufenthG (Teilnahme an Sprachkurs und Schulbesuch) ersetzt § 16 Abs. 5, 5a, 5b AufenthG a. F.:

Abs. 1: AE (mit Ermessen) für Sprachkurse, Schüleraustausch oder („in Ausnahmefällen“) für den Schulbesuch. Beim Schüleraustausch ist kein unmittelbarer „Eins zu Eins“-Austausch (mehr) erforderlich. Es muss lediglich langfristig und global ein Austausch erfolgen.

Abs. 2: Bei Schulbesuch für qualifizierte Berufsausbildung berechtigt die AE zur Beschäftigung bis 10 Stunden je Woche (entspricht § 16 Abs. 5a AufenthG a. F.)

Abs. 3: Verlängerung der AE zur Arbeitsplatzsuche bis 12 Monate nach erfolgreichem Abschluss; Erwerbstätigkeit ist erlaubt. (entspricht § 16 Abs. 5b AufenthG a. F.)

Abs. 4: Entsprechensklausel.

§ Für Sprachkurse und Schulbesuche gilt § 16 Abs. 4 S. 1 und 3 AufenthG entsprechend.

§ Für Schüleraustausch gilt § 16 Abs. 4 S. 3 AufenthG entsprechend.

16 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

3. Neue Aufenthaltstitel für Praktikum und Freiwilligendienst

§ 17b AufenthG (neu) – Studienbezogenes Praktikum:

AE wird unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erteilt (keine Zustimmung der BA erforderlich, § 15 Nr. 1 BeschV); Geltung für die Dauer des Praktikums, maximal aber für 6 Monate (Abs. 2); Versagungsgründe wie bei § 16 Abs. 11 AufenthG.

§ 18d AufenthG (neu) – Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

AE wird erteilt bei Vorlage einer den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechenden Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung + Zustimmung der BA (bisher keine Regelung in der BeschV); Geltung max. ein Jahr (Abs. 2); Versagungsgründe wie oben.

17 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

Der Europäische Freiwilligendienst („European Voluntary Service“)

§ EU-Programms Erasmus+ JUGEND IN AKTION.

§ Gemeinnützige Projekte im Ausland für Jugendliche und junge Erwachsene.

§ Soziale Arbeit und Betreuung (mit/von Kindern und Jugendlichen, Alten, Obdachlosen sowie Behinderten), Kunst und Kultur, Kirchengemeinden, Bildung und Politik, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltschutz, Sport und Freizeit, sowie Geschichte und Handwerk.

§ Unterscheidung beim EFD in kurzfristige und langfristige Einsätze

§ Kurzfristige vorrangig an Jugendliche mit sog. „erhöhten Förderbedarf“.

Darunter fallen z.B. Menschen mit körperlichen und/oder Lernbehinderungen sowie Menschen, die aus sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder ethnischen Gründen benachteiligt sind.

§ Altersgrenzen 17 bis 30 Jahre

§ Dauer Kurzfristig: 2 Wochen bis 2 Monate

§ Dauer Langfristig: max. 12 Monate

18 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

3. Neue Aufenthaltstitel für Praktikum und Freiwilligendienst

§ 20c AufenthG (neu) – Ablehnungsgründe bei Forschern, Studenten, Schülern, Praktikanten, Teilnehmern an Sprachkursen und am europäischen Freiwilligendienst.

Abs. 1: AE „nach §§ 16, 16b, 17b, 18d, 20 oder 20b wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zweck zu erleichtern“.

Abs. 2: Der Antrag kann abgelehnt werden

§ bei Insolvenzverfahren der Einrichtung oder bei Einstellung des Geschäftsbetriebs,

§ wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt oder nutzen wird.

19 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

4. Neuregelungen zur Saisonarbeit

§ 4 Abs. 3 S. 3 AufenthG (neu): Saisonarbeiter mit Arbeitserlaubnis benötigen keinen Aufenthaltstitel mehr.

§ 15a BeschV (neu) regelt die Voraussetzungen der Erteilung einer Arbeitserlaubnis (bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) für Positivstaater.

§ 41 AufenthG (neu): Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, falls Saisonarbeiter zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder ein Versagungsgrund iSv. § 40 AufenthG einschlägig ist.

20 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

I. Die neuen Regelungen im Überblick

5. Erwartete Fallzahlen (Amtl. Begr. BT-Drs. 18/11136 S. 31 ff.)

ICT § 19b-d:	-> ca. 8000
EFD § 18d:	-> ca. 1500
Praktikum § 17b:	-> ca. 4254
Mobile Studenten § 16a:	-> ca. 7216
Studienabbrecher § 16 Abs. 4 S. 2:	-> ca. 3000
Mobile Forscher § 20a, b:	-> ca. 40

21 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

II. Fallbeispiele aus der Praxis

- § Rechtsunsicherheit: „zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“, § 18a AufenthG; „zum Zwecke einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung“ – von Ausländerbehörden gerne problematisiert: Bachelor of Arts in Germanistik oder Englisch
- § Unzweckmäßigkeit: „Keine Blue Card während des Asylverfahrens trotz Anspruchs!“
 - § wegen §§ 19a Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (-)
 - § Rechtslage bei Rücknahme des Asylantrags oder Negativbescheid?
- § Querschnitt: „Praktische Relevanz der §§ 10f. BeschV, § 19b, d AufenthG, ICTs und Expats - § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 4 BeschV“

22 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

III. Ausblick auf 2018

Bluecard

§ Daten

§ Aktuelle Entwicklung

§ Perspektiven

Einwanderungsgesetz

§ nach dem Muster dem Vorbild/Muster des SGB ?!

23 Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2018 – Neue Regelungen zum Arbeitsmigrationsrecht – 27. Januar 2018

Fragen oder Anmerkungen?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de